

rein informatorisch gehaltenen, wirklich ausgezeichneten Referate von *Ed. Gaugler*, *K. E. Scheuch* und *R. Henning* zu lesen verlohnt sich auf jeden Fall.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Schelauske, Hans Dieter, *Naturrechtsdiskussion in Deutschland. Ein Überblick über zwei Jahrzehnte 1945–1965*. 80 (384 S.) Köln 1968, Bachem. 28.— DM.

Die nach dem Zusammenbruch 1945 wieder aufgelebte Diskussion um das Naturrecht hat viel zu großen Umfang angenommen, als daß ein erschöpfender Überblick über das in Büchern, Zeitschriftenbeiträgen, Buchbesprechungen usw. verstreute Schrifttum noch möglich wäre. Um so höher ist es anzuerkennen, daß der in diesem Buch gebotene Überblick das leistet, was überhaupt zu leisten ist: er gibt ein getreues Bild aller in den beiden Jahrzehnten 1945–1965 aufgetretenen, wirklich bedeutsamen Richtungen und geistigen Strömungen. Die Arbeit gliedert sich in 6 Abschnitte: 1. Die Suche nach dem „richtigen Recht“; 2. eine kursorische Orientierung über Werden und Wandel des Naturrechtsgedankens; 3. Versuche der Begründung; 4. Bemühungen um die inhaltliche Bestimmung; 5. Einfluß historischer und soziokultureller Faktoren; 6. erkenntnistheoretische Probleme der traditionellen Naturrechtslehre; den Schluß bildet eine gute Zusammenfassung. Alle Teile sind in sich wieder klar gegliedert, wodurch das fehlende Sachverzeichnis einigermaßen ersetzt wird, sind sorgfältig gearbeitet und gut belegt.

Schade, daß die klugen Ausführungen eines so bedeutenden Mannes wie *Alexander Rüstow* dem Verf. entgangen sind; sie finden sich in seiner Rede gelegentlich seiner juristischen Ehrenpromotion in Bern 1960 sowie in seiner Festrede bei den Althilologen in Hannover 1961 (beide wiederabgedruckt in *A. Rüstow*, „Rede und Antwort“ [Ludwigsburg 1963]). Nach Rüstow sind naturrechtliche Normen nicht „ungeschriebene Gesetze“, und zwar deshalb nicht, weil sie „*unschreibbar*“ sind; „*sie können* (Hervorhebung im Original) ihrem Wesen nach gar nicht adäquat und erschöpfend formuliert werden, da sie sonst ihre Funktion als übergeordnetes Kriterium für alles Geschriebene, Gesprochene und Gehandelte verlieren würden“ (a. a. O. 352/3, Anm. 19). Dieses „übergeordnete Kriterium“ versteht Rüstow keineswegs als bloß formale Rechtsidee im Sinne einer idealistischen Naturrechtslehre; er denkt vielmehr an sehr handfeste naturrechtliche „Menschenrechte und Menschenpflichten“; jede sprachliche Formulierung aber bedeutet bereits eine Positivierung, die als solche den objektiven Gehalt der Norm immer nur bruchstückweise oder von einzelnen Seiten her zu erfassen imstande ist mit der Folge, daß es immer wieder neuer Formulierungen bedarf, um ein und denselben rechtlichen Gehalt unter veränderten Voraussetzungen und Verumständen immer wieder von neuem richtig zu erfassen, ihn für die praktische Anwendung griffbereit zu machen und so seinen Vollgehalt mehr und mehr auszuschöpfen. In diesem Sinn gibt es sehr vieles, das naturrechtlich geboten, gestattet oder verboten ist, aber es gibt keine in Rechtssätzen ausgesprochenen oder in Sätzen menschlicher Sprache ihrem Vollgehalt nach aussprechbaren naturrechtlichen Gebote, Gestattungen oder Verbote. Das, was im einzelnen naturrechtlich geboten, gestattet oder verboten ist, muß aus dem immer konkreten und komplexen und daher in Begriffen des abstraktiven menschlichen Denkens und erst recht in Worten menschlicher Sprache niemals restlos zu umschreibenden Sachverhalt jeweils ermittelt werden. Diese *Rüstowsche* Erkenntnis macht den Streit um wandelbares oder unwandelbares Naturrecht in meinen Augen *gegenstandslos*. Das Naturrecht gebietet – in *Messnerscher* Terminologie ausgedrückt –, was um der „*existenziellen Zwecke*“ menschlichen Lebens in Gemeinschaft unerlässlich ist. Das, was dazu unerlässlich ist, unterliegt bis auf einen in den Wesensverhalten (essentia metaphysica) unveränderlich festliegenden Grundbestand, dessen Umfang wir in der Vergangenheit zweifellos weit überschätzt haben, mit den sich verändernden tatsächlichen Gegebenheiten ständigem Wandel. Geben wir dem, was wir als hier und jetzt unerlässlich erkennen, sprachlichen Ausdruck in Rechtssätzen (z. B. bezüglich der Gefahrtragung bei sog. schadengeeigneter Arbeit), dann wissen wir, daß diese Rechtssätze mit der Entwicklung der Verhältnisse und dem Fortschritt unserer Erkenntnis immer wieder der Überholung bedürfen; immer wieder müssen wir sie durch neue, den gewandelten Verhältnissen adäquatere ersetzen; diese *Rechtssätze*, gleichviel ob vom Gesetzgeber,

vom Richter oder vom gesunden Menschenverstand des Mannes auf der Straße formuliert, gelten offenbar nur in hypothesi, aber eben deswegen auch für jeden denkbaren Fall, wo immer diese hypothesi aktuell werden mag; allzuleicht aber vergessen wir, daß dieser unserer Aussage nur hypothetische Geltung zukommt, zumal wir sie im allgemeinen schon mit Rücksicht auf die notwendige Kürze so formulieren, daß sie den täuschenden Eindruck erweckt, allgemeingültig zu sein oder Allgemeingültigkeit zu beanspruchen. – Recht verstanden, besagt die klassische Unterscheidung *per conclusionem* / *per determinationem* (sie wird in dem Buch erst überraschend spät eingeführt) im Grunde schon das gleiche, wofür wir ‚determinatio‘ dahin verstehen, daß nicht der Gesetzgeber allein „determiniert“, wo verschiedene Möglichkeiten sich ihm zur Wahl anbieten, zwischen denen entschieden werden *muß*, sondern vor allem die ständig sich wandelnden Gegebenheiten „determinieren“, indem sie immer wieder ein anderes Verhalten „gebieten“. Ganz spitz möchte ich sagen: wandelbares Naturrecht benötigt nur den Subsumptionstechniker, der jeden „Fall“ durch Subsumption lösen will; er braucht für jeden Einzelfall einen eigenen naturrechtlichen Obersatz, d. i. die in Allgemeinbegriffen *vorformulierte* Lösung seines Falles. Wer bereit ist und sich der Mühe unterzieht, seine „Fälle“ ‚*ex visceribus causae*‘ ‚*lege artis*‘ zu lösen, dem leistet die *vorpositive* naturrechtliche Norm mit ihrem Wertgehalt alles, was er braucht. – Vielleicht ist die Mutmaßung nicht unbegründet, daß auch andere, vielleicht sogar die meisten Kontroversen über Fragen des Naturrechts mehr im Ringen um den am meisten sachgerechten sprachlichen Ausdruck als in sachlichen Meinungsverschiedenheiten ihren Grund haben.

Wirklich ernsthafte, noch ungelöste sachliche Schwierigkeiten behandelt Verf. im Schlußteil „Erkenntnistheoretische Probleme der traditionellen Naturrechtslehre“ (306–338); dieser Teil wie auch die „Zusammenfassung“ (339–360) verdienen die höchste Anerkennung als wirklich hervorragende Leistung. Die gesamte Darstellung, namentlich aber der Schlußteil, verrät, daß der Verf. der traditionellen Naturrechtslehre von Herzen zugetan ist – unbeschadet einer musterhaften Objektivität. Sehr zu begrüßen ist die einfache Sprache, die dem Leser das Verständnis sehr erleichtert; in dem ganzen Buch gibt es nur ein einziges Satzungeheuer von 12 Zeilen (267). – Ein Widerspruch scheint zu bestehen zwischen Anm. 139 auf S. 296 und der ihr gegenüberstehenden Anm. 143 auf S. 297: hier „sehr umfassende Stellungnahme“, dort „relativ knappe Darstellung“. – Die wertvolle Studie von H. Schambeck, „Der Begriff der ‚Natur der Sache‘“ (Wien 1964) wird S. 304 zitiert, fehlt aber im Literaturverzeichnis. – S. 102, Anm. 2 ist statt „Körperschaft“ wohl „Körperkraft“ zu lesen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Civitas. *Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung*, hrsg. vom Heinrich Pesch Haus Mannheim. 7. Bd. 8<sup>o</sup> (240 S.) Mannheim 1968, Pesch-Haus Verlag. 29.50 DM.

Den wichtigsten, zugleich angriffigsten Beitrag zu diesem 7. Band hat die Schriftleitung mit Recht an die Spitze gestellt: „Christliche Gesellschaftslehre im Zeitalter des Pluralismus“ von Ph. Herder-Dorneich (9–20). Zutreffend stellt der Verf. fest, daß die Situation der pluralistischen Gesellschaft für die christliche Soziallehre (allerdings nicht für sie allein!) etwas Neues ist. Namentlich die Päpste – am ausgesprochensten wohl Leo XIII. – haben die Prinzipien der Sozial- und speziell der Staatsphilosophie so entwickelt, als ob die Welt katholisch wäre und es daher auch nur darum gehe, diese Prinzipien auf eine im katholischen Glauben einige Welt anzuwenden; „der Staat“ bei Leo XIII. ist der katholische Glaubensstaat; „die Arbeiter“, um die er sich in seiner Sozialzyklika sorgt, sind katholische Arbeiter, in deren Vereinigungen daher die religiösen Dinge den ersten Platz einnehmen. In den seither verflossenen Jahrzehnten hat die Kirche sich mehr und mehr davon überzeugt, daß sie der Tatsache, daß der größte Teil der Welt nicht nur nicht katholisch, auch nicht christlich ist, ja nicht einmal an den einen wahren Gott glaubt, nicht nur durch die Aussendung von Missionaren Rechnung zu tragen hat, deren Aufgabe es ist, die Welt katholisch zu *machen*, sondern daß sie sich selbst Gedanken darüber machen muß, wie eine Welt, eine menschliche Gesellschaft zu ordnen ist oder überhaupt geordnet werden könnte,